

# Statuten des Unterwassersportzentrum Bielersee (USZ)

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Unterwassersportzentrum Bielersee, nachfolgend USZ genannt, besteht mit Sitz in Biel ein Verein gemäss den Art. 60 ff. ZGB.

Der USZ ist dem Schweizerischen Unterwassersportverband (SUSV) angeschlossen.

Art. 2 Der USZ bezweckt die Förderung des Tauchsports, die sportliche und technische Weiterbildung seiner Mitglieder und die Pflege der Kameradschaft. Er vertritt die mit dem Tauchsport zusammenhängenden Interessen.

Der USZ pflegt den Kontakt mit den Behörden und Vereinigungen, welche für die Wahrung der Interessen des USZ notwendig sind.

Der USZ verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

Die männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Mitglieder

Art. 3 Der USZ umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Eltern notwendig.

- Freimitglieder

Freimitglied kann jedes Aktivmitglied auf eigenen Antrag an die Generalversammlung werden, welches das 45. Altersjahr erreicht hat und seit mindestens 15 Jahren Aktivmitglied ist.

- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Klub oder den Tauchsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung und auf Antrag des Vorstandes ernannt.

- Passivmitglieder und provisorische Mitglieder

Werden über das Vereinsleben orientiert.

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht

Art. 4 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Neu in den Klub eintretende Mitglieder zahlen bei ihrer provisorischen Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird.

Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten Generalversammlung. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Statuten des USZ

Art. 5 Gesuche um Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere, sowie die Austrittserklärung, sind dem Vorstand auf jede Generalversammlung hin schriftlich einzureichen.

Art. 6 Ein Mitglied wird durch den Vorstand ausgeschlossen, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder den Interessen des USZ zuwider handelt. Der Ausgeschlossene kann an die Generalversammlung rekurrieren.

Der Ausschluss ist der betreffenden Person schriftlich mitzuteilen. Alle Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Geschuldete Klubbeiträge oder Gebühren sind aber in jedem Falle noch zu entrichten.

### **III. Organisation**

Art. 7 Die Organe des USZ sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **a) Die Generalversammlung**

Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des USZ und findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, falls dringende und besonders wichtige Geschäfte dies verlangen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 9 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im voraus durch schriftliche Einladung, welche die Traktandenliste enthalten muss, einberufen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Art.10 Jede Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, ist beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt und erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art.11 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Übertritte, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder für ein Jahr
- Wahl der Rechnungsrevisoren

- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über alle andern vom Vorstand gemäss Traktandenliste und durch die Mitglieder rechtzeitig eingereichten Anträge
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **b) Der Vorstand**

Art.12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 5 bis 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. In den Vorstand können nur stimm- und wahlberechtigte Personen gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Art.13 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Die Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen
- Die Ausführung von Vereinsbeschlüssen
- Die Vertretung des Vereins nach Aussen und nach Innen
- Die Delegation von Abgeordneten

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen ernennen, welche unter seiner Aufsicht stehen.

Art.14 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art.15 Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten mitzuteilen.

Art.16 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, sowie ein Vorstandsmitglied führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des USZ.

Für den Bank- oder Postverkehr unterzeichnen der Präsident und/oder der Kassier mit Einzelunterschrift.

## **c) Die Rechnungsrevisoren**

Art.17 Zur Prüfung der Rechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, jährlich scheidet einer aus.

Die Revisoren haben der Generalversammlung über ihre Revision der Rechnung Bericht zu erstatten und Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung zu stellen.

#### **IV. Finanzielle Bestimmungen, Haftung und Versicherungen**

Art.18 Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel mit:

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen von höchstens Fr. 200.-
- Aufnahmegebühren
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsbetrieb
- Freiwilligen Beiträgen, Vergabungen und Schenkungen

Art.19 Die Vorstandmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art.20 Für Verpflichtungen des USZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.21 Der USZ haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden oder Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Ein entsprechender Versicherungsschutz ist Sache der Mitglieder.

#### **V. Auflösung des Vereins, Schlussbestimmungen**

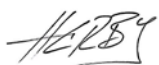
Art.22 Die Auflösung des USZ erfolgt durch Vereinsbeschluss (Art. 10 und 11 der Statuten). Für den Fall der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens, des Mobiliars und des Archives des USZ.

Art.23 Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art.24 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. März 2000 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Februar 1988.

Biel, Februar 2016

Der Präsident



Herby Lehmann

Die Sekretärin



Susi Cina